## Kausherren-Kalender.

## Wohnungs-Kundigungs- und Ausziehtermine

für Die Stadt Wien.

Termine gur Runbigung von gemietheten Bohnungen und fonftigen Raumlichteiten:

bom 1. bis einschließlich 14. Februar, , 1. ,, ,, 14. August, 14. November. ,, 1. ,,

Bur Räumung:

vom 1. bis einschließlich 12. Februar, " 1. " " 12. Mai,
" 1. " " 12. Uuguft,
" 1. " 12. Vanami Mittage 12 Uhr eines jeden Jahres. " 12. August, " 12. November 12. August,

Benn nicht ein anderes Bertragsverhaltniß befieht ober eingegangen wird, gelten in ber inneren Stadt Bien halbjährige, in den Borftabten Biens und in den sämmtlichen Ortschaften Niederöfterreichs vierteljährige Aufknidigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Ausknidigung in der inneren Stadt Bien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den Borstädten Biens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und Angust-Termine (I. und III. Quartale) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Beitbestimmungen ftattfinden fann.

Die Auffündigung äußert ihre Birkung erft auf ben barauf folgenden Ausziehtermin. Dit der Räumung ber Wohnungen und sonstigen Localitäten ift so vorzugehen, daß nach geborig gefchehener amtlicher Auffundigung ber ausziehende Beftandmann bis gur Mittagsftunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Raumung eines Theiles ber Wohnung ober Localität den Aufang ju machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung

ihrer Effecten einen hinlänglich ichieffamen Blat einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde bes 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung ober Localität vollständig geräumt fein muffe.

Sollte der lette Tag der zur Auffündigung oder zur Räumung der Bohnung oder Localität bestimmten Frift auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert fich die Frist jur Auffündung bis an das Ende, und jur ganglichen oder theilweifen Raumung ber Bohnung oder Localität bis jur Mitagsfinnde bes nächstolgenden Berktages.

Bird die Miethe für den Sommer ober für den Binter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Uebereinkommens bei der für den Sommer gemietheten Bohnung oder sonstigen Localität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Binter gemietheten Bohnung oder sonstigen Localität auf das IV. und das nächstslende I. Quartal

In ben Bororten Wiens werben, gemäß einem freien Uebereinkommen zwischen Saus-befiger und Wohnparteien die Wohnungen monatlich vermiethet. Die Kündigungs= und Räumungs= termine find wie für Wien, b. h. bis jum 14. Tage jedes Monats ift die Kündigung geflattet. Die Ranmung muß fodaun bis jum 12. Tage des nächsten Monats vollzogen sein unter benselben

Modalitäten wie in Wien.

## Hausordnung für Wien.

Die Wohnparteien sind gehalten, Stiegen, Sänge und Wassermuscheln rein zu halten, in den Küchen kein Holz zu haden, keine Wäsche zu waschen, auf die Dachböden keine Asche (wegen Fenersgesahr) zu tragen, in die Aborte keinen Mist zu schütten, auf den Sängen keine Teppicke zu klopsen und keine Staubtücher zu den Gassenstern auszubenteln. Auch dürsen daselbst weder Aleider oder Bettwäsche zur Lüftung ausgehängt, noch Blumenbeete oder Blumentöpse gehalten werden. Clavierspiel oder lärmende Beschäftigung, Unterhaltung soll, um die Nachtrube der Nachbarparteien nicht zu stören, in der Regel nicht über die Sperrstunde ausgedehnt werden. Die Hauseanäle sind monatlich einmal zu räumen. Abends dürsen Hausböden mit Licht nicht betreten werden.

nicht betreten merben.

## Dorschriften für den Holz- und Kohlenbezug in Wien.

Rohlen dürfen weber auf der Straße, noch auf den Trottoirs abgeladen werden, sondern müffen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Solz darf im I. Bezirt vor Häusern mit ungeraden Rummern pur am Montag, Mittwoch oder Freitag, vor Häusern mit geraden Rummern nur am Dienstag, Donnerstag oder Samstag abgeladen werden. 37\*